

STROMNETZAUSBAU MUSS EFFIZIENTER UND KOSTENGÜNSTIGER WERDEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands zum Ergebnis des Branchendialogs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Weiterentwicklung der Anreizregulierungsverordnung

10.07.2020

Impressum

Verbraucherzentrale

Bundesverband e.V.

Team

Energie und Bauen

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

energie@vzbv.de

INHALT

I. ZUSAMMENFASSUNG	3
II. EINLEITUNG	3
III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	5
1. Diskussionen zur Einspeisung und zum Verbrauch von Energie müssen zusammengeführt werden.....	5
2. Schaffung eines Anreizinstruments auf die Kosten des Engpassmanagements der Betreiber von Stromnetzen	5
3. Einführung des Kapitalkostenabgleichs für die Betreiber von Übertragungsnetzen und Fernleitungsnetzen	6
4. Übergangssockel bei den Verteilnetzbetreibern	6

I. ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) sollen die natürlichen Monopole der Strom- und Gasnetze in Deutschland staatlich reguliert werden. Ziel ist zum einen die Senkung der Kosten und der Netzentgelte für die Verbraucherinnen und Verbraucher¹, zum anderen die Öffnung der Netze für neue Strom- und Gasanbieter. In einem Branchendialog hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BWMi) verschiedene Optionen für die Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze und deren Nutzungsoptimierung diskutiert. Es geht dabei um die Verbesserung von finanziellen Anreizen bei den Netzbetreibern. Der vzbv unterstützt Maßnahmen mit dem Ziel der besseren Auslastung und dem kosteneffizienten Ausbau der Stromnetze. Damit kann ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und damit zur Umsetzung der Energiewende geleistet werden.

Der Branchendialog war aber nicht ausreichend transparent und birgt Risiken für hohe finanzielle Belastungen für die Verbraucher, zum einen durch mögliche Einzelmaßnahmen und zum anderen durch eine fehlende Verbindung der Diskussionen zu Stromeinspeisung auf der einen Seite und Stromverbrauch auf der anderen Seite.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert

- die Zusammenführung der Diskussionen zu Einspeisung und Verbrauch von Strom um – möglicherweise große – Effizienz- und Kostengewinne zu realisieren,
- bei der Definition der Engpassmanagementkosten einen Referenzwert in Kombination mit einem Bonus-/Malus-System. Dabei muss der Referenzwert so definiert werden, dass er zur Senkung der Engpassmanagementkosten führt,
- die Engpassmanagementkosten der VNB als volatile Kosten zu definieren,
- die Auswirkungen eines Kapitalkostenabgleichs für ÜNB und FNB analog der schon eingeführten Regelung für VNB mit Ziel der Implementierung zu prüfen und
- die Übergangsregelung zu den positiven Sockeleffekten, die sich in der dritten Regulierungsperiode zu etwa 1,2 Milliarden Euro aufsummieren, mit Ablauf dieser Regulierungsperiode zu beenden und die Verbraucher nicht erneut zusätzlich zu belasten.

II. EINLEITUNG

Der vzbv begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Ergebnis des Branchendialogs des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BWMi) zur Weiterentwicklung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV).

Mit der ARegV sollen die natürlichen Monopole der Strom- und Gasnetze in Deutschland staatlich reguliert werden. Ziel ist zum einen die Senkung der Preise (Netzentgelte) für die Verbraucher, zum anderen die Öffnung der Netze für neue Strom- und Gasanbieter.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachnennungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

Auf der Grundlage der ARegV werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) Erlösobergrenzen für die gesamten zulässigen Netzkosten für die etwa 1.600 Strom- und Gasnetzbetreiber festgelegt. Die Erlösobergrenzen werden zu Beginn jeder Regulierungsperiode von fünf Jahren für jedes Jahr festgelegt. Derzeit läuft die dritte Regulierungsperiode (Strom: 2019 – 2023; Gas: 2018 – 2022).

Durch einen Effizienzvergleich werden die effizientesten Netzbetreiber ermittelt. Weniger effiziente Betreiber müssen ihre Ineffizienzen vermindern. Die Erlösobergrenzen werden jährlich abgesenkt. Investitionspauschalen und Ausnahmen sollen die erforderlichen Investitionen in die Netze sicherstellen.

Für Stromverteilnetzbetreiber wurde ab der dritten Regulierungsperiode das System eines jährlichen Kapitalkostenabgleichs mit einem Kapitalkostenaufschlag für Kapitalkosten aus Investitionen und einem Kapitalkostenabzug für sinkende Kapitalkosten eingeführt². Sinkende Restwerte der Bestandsanlagen führen zu verminderten Abschreibungen sowie einer Absenkung der Eigenkapitalzinsen und Steuern. Diese Reduzierung wird mit dem Kapitalkostenabschlag abgebildet. Für Anlagen mit Errichtungsdatum zwischen 2007 und 2016 gilt der Kapitalkostenabzug nicht, stattdessen ist als Übergangslösung ein Übergangssockel vorgesehen. Die Erlösobergrenzen umfassen verschiedene Kostenbestandteile:

- dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten, die nicht in den Effizienzvergleich eingehen, z. B. Konzessionsabgaben oder Betriebssteuern aber auch Redispatch- und Einspeisemanagementmaßnahmen.
- Vorübergehend nicht beeinflussbare Kosten für ein Jahr, die ebenfalls beim Effizienzvergleich nicht berücksichtigt werden.
- grundsätzlich beeinflussbare Kosten für den Effizienzvergleich.
- volatile Kosten sind stark schwankend aber beeinflussbar, z. B. die Beschaffung von Treibenergie für Verdichterstationen, und gehen daher in die Rechnung des Effizienzvergleichs ein.

Im Branchendialog zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung im Bereich Stromnetze wurden die Themen

- 1) Schaffung eines Anreizinstrumentes auf die Kosten des Engpassmanagements der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und der Verteilnetzbetreiber (VNB) von Stromnetzen
- 2) Einführung des Kapitalkostenabgleichs für die Betreiber von Übertragungsnetzen und Fernleitungsnetzen (ÜNB und FNB)
- 3) Übergangssockel bei der Verteilnetzbetreibern (VNB)

behandelt.

Die Diskussion war aber – insbesondere zu 3) – nicht transparent und für Nicht-Netzbetreiber nur unzureichend nachvollziehbar. Der vzbv kritisiert diese mangelnde Transparenz des Branchendialogs. Der vzbv fordert das BMWi auf, sich bei der Entscheidungs-

² BNetzA: Ermittlung der Netzkosten; https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/Netzentgelte/Anreizregulierung/WesentlicheElemente/Netzkosten/Netzkostenermittlung_node.html

findung nicht an Mehrheiten der im Branchendialog vertretenden Teilnehmer zu orientieren, sondern auch die Interessen der Verbraucher an effizienten und kostengünstigen Netzentgelten prioritär zu berücksichtigen.

III. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

1. DISKUSSIONEN ZUR EINSPEISUNG UND ZUM VERBRAUCH VON ENERGIE MÜSSEN ZUSAMMENGEFÜHRT WERDEN

Der vzbv begrüßt die Diskussion um eine kostengünstige und eine umfangreichere Einspeisung vorhandener Energie in die Stromnetze. Zeitlich parallel finden ebenfalls Diskussionen um eine bessere und kostengünstigere Auslastung der Stromnetze statt, insbesondere durch die Nutzung von flexiblen Verbrauchseinrichtungen, gerade auch im Bereich der privaten Haushalte. Diese beiden Diskussionsstränge sind nicht miteinander verbunden. Mögliche Potentiale für mehr Einspeisung und weniger Abregelung erneuerbarer Energien, eine bessere Nutzung der vorhandenen Netze sowie der daraus resultierende verminderte Netzausbau und geringere Netzentgelte pro Kilowattstunde werden so unzureichend genutzt. Die Größenordnung ist nicht bekannt.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert dringend die Zusammenführung der Diskussionen um die Novellierung der ARegV und des § 14 EnWG, um – möglicherweise große – Effizienz- und Kostengewinne zu realisieren.

2. SCHAFFUNG EINES ANREIZINSTRUMENTES AUF DIE KOSTEN DES ENGPASSMANAGEMENTS DER BETREIBER VON STROMNETZEN

a. Anreizinstrument für Engpassmanagementkosten bei den ÜNB

Engpassmanagementkosten machen inzwischen einen relevanten Teil der Netzentgelte aus. Im Jahr 2018 summierten sich diese Kosten bundesweit auf 1,44 Milliarden Euro.

Bereits heute ist der Gesetzgeber den Netzbetreibern entgegengekommen und verlangt nach § 11 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keinen Ausbau auf die höchste zu erwartende Einspeiseleistung im Netzgebiet. Nach § 15 Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) (Härtefallregelung) wird bei Einspeisemaßnahmen nicht die vollständige Entschädigung der Anlagenbetreiber vorgeschrieben. Sollten Netzbetreiber darüber hinaus Einspeisemaßnahmen vornehmen, können sie die dann entstehenden Kosten vollständig im Rahmen der Anreizregulierung geltend machen. Engpassmanagementkosten führen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten bei Netzbetreibern nicht zu Anreizen, diese Kosten zu senken, die Abregelung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen zu vermeiden, die Netzauslastung so zügig wie möglich zu optimieren und die Netze auszubauen.

Der diskutierte jährliche Referenzwert mit den Komponenten historische Kosten und zeitliche Trendfunktion in Kombination mit einem Bonus-/Malus-System kann grundsätzlich als Anreizinstrument zur Senkung der Engpassmanagementkosten dienen. Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Parametrierung, mit der dieses Ziel erreicht werden kann

VZBV FORDERUNG

Der vzbv unterstützt bei der Definition der Engpassmanagementkosten einen Referenzwert in Kombination mit einem Bonus-/Malus-System. Dabei muss der Referenzwert so definiert werden, dass er im Ergebnis zur schrittweisen Senkung der Engpassmanagementkosten führt. Ein reines Bonussystem wird abgelehnt.

b. Anreizinstrument für Engpassmanagementkosten bei den VNB

Anders als die ÜNB sind die VNB von den Engpassmanagementkosten zwar heute deutlich weniger betroffen, zukünftig werden diese Kosten auch bei VNB zunehmend eine Rolle spielen. Grundsätzlich sollte es daher zielführend sein, Engpassmanagementkosten als volatile Kosten zu definieren. Dadurch würde ein Anreiz für ein passgenaues Engpassmanagement gesetzt, weil die VNB genau abwägen müssten ob Netzoptimierung und Netzausbau oder ob eine Unterauslegung des Netzes in Kombination mit höheren Engpasskosten die jeweils kostengünstigere Lösung darstellen.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert die Engpassmanagementkosten der VNB als volatile Kosten zu definieren. Eine Selbstverpflichtung der VNB wird abgelehnt.

3. EINFÜHRUNG DES KAPITALKOSTENABGLEICHS FÜR DIE BETREIBER VON ÜBERTRAGUNGSNETZEN UND FERNLEITUNGSNETZEN

Das System der Investitionsmaßnahme (IMA) dient dem Zweck, Vorfinanzierungskosten der Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB und FNB) zeitnah über die Regulierung zu refinanzieren. Dabei führt das IMA-System zu einer Verzögerung der Inbetriebnahme der Netze und damit des Netzausbaus, weil durch zeitliche Verzögerungen die Investitionsrenditen steigen. Aus Sicht des vzbv sollte das nicht unterstützt werden.

Der vzbv fordert seit Jahren eine bessere Auslastung sowie – da wo erforderlich – einen zügigen Ausbau des Stromnetzes, um die Kosten des Redispatches und in Folge das Netzentgelt für private Verbraucher zu senken. Mit der IMA-Methodik besteht die Gefahr von noch höheren Redispatchkosten – neben überzinsten Anfangsinvestitionen durch eine verspätete Inbetriebnahme, die der Senkung des Netzentgeltes entgegenstehen.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert, die genauen Auswirkungen eines Kapitalkostenabgleichs für ÜNB und FNB analog der schon eingeführten Regelung für VNB mit Ziel der Implementierung zu prüfen.

4. ÜBERGANGSSOCKEL BEI DEN VERTEILNETZBETREIBERN

Nach Angaben des BMWi wurde eine Übergangsregelung für die dritte Regulierungsperiode geschaffen, um Nachteile für VNB mit der Einführung des Kapitalkostenabgleichs zu vermeiden. Im Rahmen dieser Übergangsregelung können VNB sogenannte positive Sockeleffekte vereinnahmen, wenngleich Ersatzinvestitionen aus dem Kapitalkostenaufschlag unmittelbar finanziert werden. Im Falle eines Kapitalkostenabzugs wird dieser um die Höhe des Sockeleffektes vermindert.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung um Prüfung gebeten, ob diese Übergangsregelung auch auf die vierte Regulierungsperiode Anwendung finden soll.

Zu diesem Punkt liegen dem vzbv kaum Informationen vor, da dieses Thema im Branchendialog nicht mehr behandelt wurde und der vzbv an weiteren Gesprächen nicht beteiligt war.

Allerdings ist die Höhe des Sockeleffektes erheblich. Er beträgt allein für das Jahr 2019 etwa 200 Millionen Euro und für die gesamte dritte Regulierungsperiode etwa 1,2 Milliarden Euro³. Dieser Betrag mindert den Kapitalkostenabzug erheblich und wird entsprechend den Netzentgelten aufgeschlagen.

Es ist nicht nachvollziehbar warum eine Übergangslösung mit einem Sockeleffekt auch für eine weitere Regulierungsperiode (erwartetes Volumen von etwa 800 Millionen Euro⁴ für die vierte Regulierungsperiode) zulasten der Verbraucher fortgeschrieben werden soll.

VZBV FORDERUNG

Der vzbv fordert die Übergangsregelung zu den positiven Sockeleffekten, die in der dritten Regulierungsperiode etwa 1,2 Milliarden Euro betragen, mit Ablauf dieser Regulierungsperiode zu beenden und die Verbraucher nicht erneut zusätzlich zu belasten.

³ Persönliche Mitteilung BNetzA, Beschlusskammer 8

⁴ Persönliche Mitteilung BNetzA, Beschlusskammer 8